



STUHRKOPF e.V.

VEREINSSATZUNG

Präambel

Wir müssen mehr Verantwortung für unsere Kinder und unsere Zukunft übernehmen. Aus diesem Grunde wurde im Jahr 2021 in der Gemeinde Stuhr die Initiative STUHRKOPF ins Leben gerufen, um insbesondere auf dem Gebiet der frühkindlichen Bildung tätig zu werden. Bildung ist die Basis für die soziale Gerechtigkeit in unserem Land, denn Bildung schützt bekanntlich vor Armut. Daher ist es umso wichtiger, dass die Kinder von Anfang an so gefördert werden, damit sie ihre Potentiale richtig entfalten und in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes leisten können. Die Initiative STUHRKOPF wird in Zukunft frühkindliche Bildungsprogramme gezielt fördern und umsetzen, so dass nunmehr die Vereinsgründung des STUHRKOPF e.V. erfolgt.

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„STUHRKOPF e.V.“

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 28816 Stuhr bei Bremen.

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- b) die Förderung der Jugendhilfe,
- c) die Förderung der Erziehung.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Erziehung vornehmen und hierfür Mittel beschaffen (Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO).

2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung, Entwicklung, Umsetzung und Verbreitung von Programmen zur frühkindlichen Bildung in der Gemeinde Stuhr,

- b) die Förderung der Familienbildung in der Gemeinde Stuhr,
- c) die Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Kinderprojekten in der Gemeinde Stuhr,
- d) die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in der Gemeinde Stuhr.

Ziele des Vereins sind die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen und deren Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen und hierbei insbesondere die Vertretung des fachpolitischen Anliegens der frühen Förderung in der Familie.

Der Verein arbeitet in seinen Bemühungen, junge Menschen zu fördern, insbesondere solche jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung in erhöhtem Maße der familienergänzenden Unterstützung bedürfen, mit anderen Einrichtungen und Trägern zusammen. Diesen Trägern werden im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen und Programme zur Verfügung gestellt, welche die Entwicklung, Bildung und soziale Integration von Kindern mit sozialen Entwicklungsrisiken fördern. Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten werden dadurch Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten, die sie in ihrer Erziehungsleistung unterstützen und dabei helfen, ihrerseits die Entwicklung ihrer Kinder zu unterstützen.

- 2.4 Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen verwirklichen.
- 2.5 Der Verein muss nicht alle vorgenannten Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- 2.6 Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des steuerlich Zulässigen Unternehmen zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies mit der Umsetzung seiner Zwecke vereinbar ist.
- 2.7 Der Verein kann im steuerlich zulässigen Umfang Rücklagen bilden. Er kann im steuerlich zulässigen Umfang Mittel seinem Vermögen zuführen, insbesondere dazu bestimmte Zuwendungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt der Ersatz von nachgewiesenen und angemessenen Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- 4.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.3 Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich verlangen, dass über seinen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Mitgliederversammlung beschließt abschließend. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.
- 4.4 Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf der schriftlichen Begründung durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, vor, wenn das betroffene Vereinsmitglied den Verein durch sein Verhalten geschädigt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Mitglieder des Vereins sind dem Vereinszweck verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 6.2 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Feststellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
 - d) Entscheidung bzgl. der Übernahme neuer Aufgabenfelder oder des Rückzugs aus Aufgabenfeldern seitens des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - f) sonstige, ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten.
- 8.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds gerichtet ist.
- 8.4 Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen.
- 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihrer Mitte als Versammlungsleiter.
- 8.7 Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstands am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Bevollmächtigung nur durch ein anderes, an der Mitgliederversammlung teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens ein abwesendes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 9.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 9.3 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 9.4 Zur Änderung dieser Satzung einschließlich des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend aufgrund Bevollmächtigung (§ 9.1) rechtswirksam vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; die daraufhin ergehende Abstimmung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gültig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern des Vereins ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Mitgliederversammlung eine Kopie der Niederschrift in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zuzusenden. Im Falle von Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung anzugeben.

§ 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 10.2 Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten des Vereins notwendigen Beschlüsse, sofern die vorgenannten Aufgaben durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.3 Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 10.4 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener angemessener Auslagen.

- 10.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen als Vereinsmitglieder gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- 10.6 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder legt es sein Amt nieder, wird von den übrigen Vorstandmitgliedern ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus oder legt er sein Amt nieder, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied, das die Geschäfte kommissarisch weiterführt. Der Vorstand hat umgehend einen neuen Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden zu suchen und alsbald eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- 10.7 Beschlüsse fasst der Vorstand grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Ist der Vorsitzende verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Tagesordnung braucht nicht vorab angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist für eine Sitzung beträgt fünf Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitteilung bzw. Absendung folgenden Tag.
- 10.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 10.9 Über die Verhandlungen des Vorstands, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen eine Kopie der Niederschrift in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zuzusenden. Nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind vom Vorsitzenden festzustellen und allen Mitgliedern des Vorstands in Textform mitzuteilen.

§ 11 **Rechnungslegung**

- 11.1 Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Einnahmen-/Ausgabenrechnung und den Geschäftsbericht aufzustellen.
- 11.2 Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung ist regelmäßig durch einen externen Kassenprüfer, der Angehöriger der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss, zu prüfen. Der Kassenprüfer wird vom Vorstand bestimmt und beauftragt. Der Kassenprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis seiner Tätigkeit in berufsüblicher Form Bericht zu erstatten.
- 11.3 Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung und der Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Bericht des Kassenprüfers der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und die Entlastung des Vorstands.

§ 12

Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Vermögensanfall

- 12.1 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der zuständigen Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 12.2 Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.